

BMI - III/3 (Abteilung III/3)
BMI-III-3@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 (01) 531263622
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-3@bmi.gv.at zu richten.

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Geschäftszahl: 2020-0.092.796

WaffG; Magazine – Zuordnung zu § 17 Abs. 1 Z. 9 oder Z. 10

Von nachgeordneten Behörden wurde an das BM.I die Rechtsfrage herangetragen, aufgrund welcher Kriterien Magazine unter die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 9 oder 10 WaffG fallen und wie Magazine für vollautomatische Schusswaffen zu behandeln sind.

Dazu wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

A) Zuordnung von Magazinen

1. Magazine für Kriegsmaterial nach § 5 WaffG, insb. für vollautomatische Schusswaffen, dürfen grundsätzlich frei erworben werden. Dies gilt aber nur für solche Kriegsmaterialmagazine, deren Verwendung ausschließlich in vollautomatischen Schusswaffen vorgesehen ist und auch nur dort verwendet werden können.

Finden solche Magazine jedoch auch in halbautomatischen Versionen dieser Vollautomaten Verwendung, das heißt, ist ein solches Magazin Bestandteil eines Halbautomaten, dann fallen diese Magazine unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG. Dies gilt besonders für (große) Magazine der Produktfamilien AR 15, M14, Steyr und Kalaschnikow (AK 47).

Beispielhaft darf in diesem Zusammenhang auf die Magazine der Produktfamilie der AK 47 verwiesen werden. Oftmals werden sowohl für die vollautomatische AK 47 als auch für halbautomatische AK 47 die gleichen Magazine verwendet. Diesfalls

sind die (großen) Magazine jedenfalls unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG zu subsumieren.

2. Magazine für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können, fallen jedenfalls unter § 17 Abs. 1 Z. 9 WaffG

Magazine für Faustfeuerwaffen mit Randfeuerzündung oder Magazine für Faustfeuerwaffen mit einer Kapazität von höchstens 20 Patronen fallen demgemäß nicht unter Ziffer 9 und dürfen (weiterhin) frei erworben werden.

Ein Faustfeuerwaffenmagazin mit mehr als 10 Patronen darf nur dann an ein halbautomatisches Gewehr angesteckt werden, wenn für diese Schusswaffe eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 8 WaffG vorliegt.

3. Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können, fallen unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG.
4. Magazine für Repetiergewehre (insb. Jagdgewehre) fallen grundsätzlich nicht unter die Verbote des § 17 WaffG. Dies gilt auch dann, wenn diese Magazin über eine Kapazität von mehr als 10 Patronen aufweist.

Zu beachten ist aber, dass ein Magazin für mehr als 10 Patronen eines Repetiergewehres, das auch für die Verwendung in einer halbautomatischen Schusswaffe, oder in einem halbautomatischen Derivat einer vollautomatischen Schusswaffe vorgesehen ist, unter die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG fällt.

Beispielhaft darf auf das Repetiergewehr Interordnance R94 verwiesen werden. Dieses Repetiergewehr gehört zur Produktfamilie der AK 47 und wird mit dem gleichen Magazin verwendet, wie die Original AK 47 und deren Derivate. Dies bedeutet, dass die Schusswaffe allein unter Kat. C fällt, das Magazin jedoch unter § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG.

Personen, die zum Zeitpunkt 14.12.2019 im Besitz eines Magazin für mehr als 10 Patronen für das Repetiergewehr Interordnance R94 waren, müssen daher innerhalb der Übergangsfrist den Besitz des großen Magazins melden und erhalten dafür eine Bewilligung gem. § 17 Abs. 1 Z. 10 WaffG. Eine Bewilligung gem. § 17

Abs. 1 Z. 8 WaffG ist für diese Schusswaffe nicht erforderlich, weil es bei der Schusswaffe um keine halbautomatische Schusswaffe handelt.

B) Rückerofassung von Magazinen

Die rechtliche Zuordnung von Magazinen wie unter Buchstabe A beschrieben, gilt auch für die Übergangsregelungen des § 58 WaffG.

C) Eintragung von Magazinen in den Europ. Feuerwaffenpass

Eine Eintragung von Magazinen in den Europ. Feuerwaffenpass ist nicht vorgesehen.

Das gegenständliche Informationsschreiben wird in den sog. Waffenrechtserlass eingearbeitet und in der Anlage zur Verfügung gestellt.

Es wird ersucht, das gegenständliche Informationsschreiben samt Waffenrechtserlass den nachgeordneten Behörden weiter zu leiten.

Beilage

04. März 2020

Für den Bundesminister:

AL Mag. Bernhard Moser

Elektronisch gefertigt

